

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwerin

Bearbeiter:

Telefon: 0385/

AZ: 691-06700-2021/001-001

Email: [wm.mv-regierung.de](mailto:wm.mv-regierung.de)

Norbert Höfs

Schwerin, 07.04.2021

## **FFP2-Maskenherstellung in 23992 Teplitz, Nordwolle Rügen**

Sehr geehrter Herr Höfs,

Ihre gesamten Fragen aus dem Schreiben vom 27.02.2021 können aufgrund einer vor Ort Besichtigung durch die zuständige Marktüberwachungsbehörde wie folgt beantwortet werden.

1. Ist dem Gesundheitsministerium M-V eine (zertifizierte) Produktionsstätte zur Schutzmaskenherstellung in 23992 Teplitz bekannt, in der („Hunderttausende“) FFP2-Masken hergestellt wurden?

Dem Gesundheitsministerium M-V ist keine Produktionsstätte für Schutzmasken in der Dorfstraße 16, 23992 Teplitz bekannt. Die „Nordwolle Rügen“ hat dort keine Masken, jedoch Vorprodukte (Zuschnitte) für Masken gefertigt.

2. Wenn ja, welche Firma hat den Auftrag in wessen Auftrag ausgeführt und wer hat das notwendige Zertifikat oder die Genehmigung zur Herstellung erteilt?

Die Firma „Nordwolle Rügen“ hat Aufträge (Zuschnitte) für einen Rostocker Hersteller ausgeführt.

3. Wohin wurden die Masken geliefert und wer hat Sie in den Umlauf gebracht?

Dieser Sachverhalt ist Gegenstand von noch nicht abgeschlossenen Ermittlungen der zuständigen Marktüberwachungsbehörde.

### Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 DSG-MV).

Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter [www.regierung-mv.de/datenschutz/](http://www.regierung-mv.de/datenschutz/).

**Hausanschrift:**  
Johannes-Stelling-Straße 14  
19053 Schwerin

**Postanschrift:**  
19048 Schwerin

Telefon: 0385 / 588-0  
Telefax: 0385 / 588 – 5045  
[poststelle@wm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@wm.mv-regierung.de)  
[www.wm.mv-regierung.de](http://www.wm.mv-regierung.de)

4. Wer darf FFP2-Masken in Mecklenburg-Vorpommern herstellen und in den Umlauf bringen?

Die Herstellung und das Bereitstellen unterliegen keinen besonderen rechtlichen Beschränkungen. Jedoch ist entscheidend, dass hergestellte und auf dem Markt bereitgestellte FFP2-Masken der Verordnung (EU) 2016/425 entsprechen.

5. Müssen FFP2-Masken grundsätzlich in M-V zertifiziert werden?

FFP2-Masken müssen grundsätzlich der Verordnung (EU) 2016/425 entsprechen. Diese Verordnung sieht für diese Masken die Durchführung eines Konformitätsbewertungsverfahrens mit einer Baumusterprüfung durch eine unabhängige notifizierte Stelle vor. Bei Bestehen der Prüfung wird durch die notifizierte Stelle eine Baumusterprüfbescheinigung ausgestellt. Umgangssprachlich kann das Konformitätsbewertungsverfahren als Zertifizierung, die EU-Konformitätserklärung des Herstellers und die Baumusterprüfbescheinigung als Zertifikate bezeichnet werden.

6. Unterliegt die Produktion von FFP2-Masken eine Genehmigungspflicht?

Die eigentliche Produktion von FFP2-Masken unterliegt keiner Genehmigungspflicht.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Verena Krüger